



Beschlussvorlage zur Änderung der Entgeltordnung des Klettersportverein Cottbus e. V., Sektion des Deutschen Alpenverein (DAV) e. V.

Die Mitgliederversammlung des Klettersportverein Cottbus e. V., Sektion des Deutschen Alpenverein (DAV) e. V. beschließt die Entgeltordnung in der Fassung vom 29.11.2023 wie folgt zu ändern:

1. Die Leistungsposition B.I wird ersetzt durch:

„Beitragsnachbearbeitung (Lastschriftrückgaben, manuelle Beitragserhebung)* 10,00 EUR

*) Das Bearbeitungsentgelt umfasst den vereinsseitigen Verwaltungsaufwand (z. B. Rücklastschriftbearbeitung, Zahlungserinnerungen nach Fristablauf gem. § 8 Nr. 1 S. 1 der Vereinssatzung, manuelle Zahlungsabwicklung/Barzahlung). Zusätzlich werden nachweisbare, im Zusammenhang mit der Beitragserhebung anfallende Fremdkosten (z. B. Bankentgelte, Entgelte Dritter) erhoben.“

2. Diese Änderung der Entgeltordnung tritt ab dem 18.03.2026 in Kraft.

Begründung:

Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Regelfall im Zuge einer einheitlichen, weitgehend automatisierten Bearbeitung durch Einziehung per SEPA-Lastschriftmandat. Dieses Verfahren ermöglicht eine effiziente, reibungslose und für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder handhabbare Beitragsabwicklung.

Demgegenüber stellt die Bearbeitung von SEPA-Lastschriftrückgaben sowie die manuelle Beitragserhebung in Fällen fehlender oder nicht mehr gültiger Lastschriftmandate einen gesonderten und erheblichen Mehraufwand dar. Dieser entsteht insbesondere durch Zahlungserinnerungen nach Fristablauf, Zahlungsüberwachung, Mahnungen sowie ggf. weitere Maßnahmen zur Beitreibung offener Beiträge. Ursache hierfür sind regelmäßig unterbliebene Mitteilungen über geänderte Kontoverbindungen oder das Nichtvorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats.

Das Bearbeitungsentgelt dient der pauschalen Deckung dieses zusätzlichen Verwaltungsaufwandes. Die Erhöhung von bislang 5,00 EUR auf künftig 10,00 EUR trägt dem tatsächlichen Zeit- und Arbeitsaufwand Rechnung (Orientierung: ca. 2 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit). Es handelt sich nicht um eine Sanktion, sondern um eine sachgerechte Aufwandspauschale.

Darüber hinaus wird deklaratorisch klargestellt, dass neben Bankentgelten auch andere nachweisbare Kosten Dritter, die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung entstehen (z. B. Porto, Rücklastschriftgebühren, Adressermittlungen), zusätzlich zu erstatten sind.

Die Neuregelung der Position B.I erweitert damit das bisherige Bearbeitungsentgelt für Lastschriftrückgaben auf sämtliche Fälle der erforderlichen Beitragsnachbearbeitung und schafft zugleich eine transparente und sachlich begründete Anpassung der Entgelthöhe.